

**Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87
„Bebauung der Platenstraße/Wilhelminenstraße/Dr.-Peters-Gang“ für das
Gebiet nördlich und südlich der Platenstraße, westlich und östlich der
Wilhelminenstraße und des Dr.-Peters-Ganges und nördlich des Hufenweges
mit Ausnahme seiner straßenbegleitenden Bebauung**

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 29.06.2010 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) sowie Art. 4 BNatschG vom 29.07.2009 und Art. 4 WHG vom 31.07.2009 und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 37) in der geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 beschlossen, für das Gebiet nördlich und südlich der Platenstraße, westlich und östlich der Wilhelminenstraße und des Dr.-Peters-Ganges und nördlich des Hufenweges mit Ausnahme seiner straßenbegleitenden Bebauung einen Bebauungsplan aufzustellen (zukünftiger Bebauungsplan Nr. 87 „Bebauung der Platenstraße/Wilhelminenstraße/Dr.-Peters-Gang“). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.

(4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 02.07.2010

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Übersichtskarte über den Planbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 87
„Bebauung der Platenstraße/Wilhelminenstraße/Dr.-Peters-Gang“ kann eingesehen werden.